



gehören natürlich flexible Arbeitsplätze im Unternehmen, etwa Rollcontainer mit Unterlagen und frei zugängliche PCs vor Ort.

So lange aber eine Kultur des Misstrauens in vielen Unternehmen herrscht, haben Konzepte wie „Flex Office“ geringe Chan-

cen. Doch der Trend zum Homeoffice in der Corona-Krise könnte dazu beitragen, die Angst vor „schwarzen Schafen“ (Wolfgang Grupp) in den Chefetagen abzubauen. Es ist einfach Zeit für mehr Vertrauen!

*Ingo Leipner*

**Für Sie nachgefragt**

Anzeige

## Geschäftsführerhaftung in der Krise

*„Gerade bei den aktuellen Marktunsicherheiten müssen Geschäftsführer Vorsorge treiben, um eine persönliche Haftung zu vermeiden“, berichtet Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide.*

**Der gefürchtete § 64 GmbHG wurde doch aufgehoben?**

**Dr. Raoul Kreide:** Achtung! Der Gesetzgeber hat den zum Jahresanfang verabschiedeten vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen (auch bekannt als „StaRUG“) genutzt, um weitere Änderungen im Insolvenzrecht vorzunehmen. § 64 GmbHG wurde zwar aufgehoben. Er findet sich allerdings weitgehend inhaltsgleich im neuen § 15b InsO wieder.

**Gibt es weitere Neuerungen?**

**Kreide:** § 1 StaRUG enthält die explizite Pflicht, ein System zur Krisenfrüherkennung aufzubauen, um unternehmensgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. AG-Vorstände kennen das bereits aus § 91 AktG. Auch für die GmbH nichts wirklich Neues, nun aber prominent und ausdrücklich benannt. Zeigt sich eine Krise, muss der Geschäftsführer geeignete (!) Gegenmaßnahmen ergreifen. Der Wortlaut „geeignet“ ist gefährlich. Geschäftsführer werden also auch daran gemessen, ob ihre Bemühun-



*Der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide von GSK Stockmann berät Unternehmen und ihre Geschäftsführer in Krisensituationen.*

gen erfolgversprechend waren. Und hinterher sind leider viele schlauer oder meinen es zu sein.

**Was sind denn die drei Punkte, auf die ein Geschäftsführer im Vorfeld der Krise am meisten achten sollte?**

**Kreide:** Ganz entscheidend: Reicht meine Liquidität für die fällig werdenden Rechnungen? Wichtig ist, diese Planung auch zu dokumentieren. Zweitens: Es geht nicht nur um Insolvenzverschleppung. Wer Ware bestellt obwohl er weiß, dass er diese nicht bezahlen kann, begeht einen strafbaren Betrug. Drittens: Dass der Geschäftsführer in der Krise vorrangig die Interessen der Gläubiger beachten muss (auch gegen das Interesse der Gesellschafter), ist zwar nicht Gesetz geworden. Aber: Hier bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, weil einige Stimmen in der Literatur diese Pflicht auch aus allgemeinen Regeln ableiten wollen.

Geschäftsführer sollten sich daher in der Krise immer frühzeitig beraten lassen und vor allem: Sinne und Planungstools schärfen, um eine Krise zu erkennen. Dann lassen sich nicht nur Haftungsgefahren minimieren. Die Überlebenschance des Unternehmens steigt erheblich, je früher man agiert.

*Kontakt: raoul.kreide@gsk.de*